Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Ibbenbüren - Bezirk LAGGENBECK

vom 04.07.2019

Die Evangelische Kirchengemeinde Ibbenbüren
vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1)	Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 25 Jahre)	214,00	Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	214,00	Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	595,00	Euro
d)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	165,00	Euro

(2)	Reihengemeinschaftsgrabanlagen mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Urnenreihenband (Ruhezeit 25 Jahre)	1.510,00	Euro
b)	Baumkreis – Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	1.480,00	Euro

(3)	Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	795,00	Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab für 4 Urnen (Nutzungszeit 40 Jahre)	430,00	Euro

c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	20,00	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	6,50	Euro

(4)	Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Partnerurnengrab für 2 Urnen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.685	Euro
b)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung für 2 Urnen je Grab und Jahr	68,00	Euro

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 11,50 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

a. Sach- und Werkstoffkosten
b. Personalkosten
c. Verwaltungskosten
d. Fremdleistungen
e. Lohnkosten
f. Abschreibungen mit kalkulatorischen Zinsen

Diese Gebühr wird jährlich am 1. Februar im Voraus erhoben.

§ 6
Bestattungsgebühren

(1)	Grundgebühren		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	250,00	Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00	Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	500,00	Euro
d)	Urnenbeisetzung	205,00	Euro

(2)	Besondere Gebühren		
a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	130,00	Euro
b)	Reinigung der Friedhofskapelle einschließlich aller Nebenkosten	76,00	Euro
c)	Ausschmückung des Grabes	63,00	Euro
d)	2. Beschriftung Grabplatte Wahlgemeinschaftsgrab Urnenbeisetzung	420,00	Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

Die Friedhofsträgerin gibt die notwendigen Arbeiten in Auftrag und berechnet die tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 8
Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschl. Prüfung der Standsicherheit	63,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmales	32,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage (Grabeinfassung)	38,00	Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 28. Juni 2001.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 28. Juni 2001 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 19.05.2016 außer Kraft.

Ibbenbüren, den 04.07.2019

Die Friedhofsträgerin

Jörg Zweihoff

LS

Heinrich Freese

In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren
vom 4. Juli 2019
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. August 2022 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster
vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 5. August 2019

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Dr. Thomas Heinrich

Az.: 723.02-5103